

Das Königlich sächsische Nebenzollamt I. Klasse am Bahnhof zu Großschönau ist aufgehoben, dagegen das bisherige Nebenzollamt II. Klasse an der Straße daselbst in ein Nebenzollamt I. Klasse und Untersteueramt verwandelt worden.

Dem Königlich preussischen Nebenzollamt I. zu Boguslaw im Hauptamtsbezirk Stalmierzycze ist die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über Melasse beigelegt worden.

5. Heimath = Wesen.

Aus den Gründen des Erkenntnisses in Sachen Frankfurt a. M. gegen Viebrich:

Der Ortsarmenverband Frankfurt a. M. hat gegen den Ortsarmenverband Viebrich die Kosten für dreiwöchentliche Verpflegung und für Beerdigung des in der Zeit vom 5. bis zum 26. Mai 1874 in der Irrenanstalt zu Frankfurt a. M. untergebracht gewesenen Schuhmachers Eugenio N. aus Roveredo in Süd-Tirol mit zusammen 19 Thlr. 24 Gr. 3 Pf. eingeklagt. Die Klage wird darauf gestützt, daß die Hülfbedürftigkeit des N., wegen deren in Frankfurt a. M. die öffentliche Armenpflege eingeschritten ist, schon in Viebrich hervorgetreten sei, daß die Ortsbehörde zu Viebrich jedoch, der Bestimmung in §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zuwider, den N. mit der Eisenbahn nach Frankfurt a. M. befördert und in solcher Weise dem zuletzt gedachten Armenverbände eine Last zugewälzt habe, die nach §. 28 cit. von Viebrich selbst zu übernehmen gewesen wäre.

In dieser Beziehung steht allerdings fest, daß der N. in der Nacht vom 3. zum 4. Mai 1874 auf der Straße zu Viebrich aufgegriffen und in das Polizeigefängniß gebracht worden ist, daß der Bürgermeister zu Viebrich ihn am 4. Mai, seines auffallenden Verhaltens wegen, durch den Arzt Dr. C. hat untersuchen und ihm sodann, da der Arzt ihn für reisefähig erklärte, auf Kosten der Gemeinde ein Eisenbahnbillet nach Frankfurt a. M. und eine baare Reiseunterstützung von 39 Kreuzern hat verabsolgen lassen. In Viebrich ist der N. durch einen Schutzmann auf den Bahnhof geleitet worden; auf dem Bahnhofe zu Frankfurt a. M. ist er dann festgenommen und alsbald als irrsinnig und hülfbedürftig erkannt worden.

Nichtsdestoweniger mußte die Bestätigung des abweisenden Erkenntnisses erster Instanz erfolgen.

Die Zulässigkeit der Erstattungsklage gegen einen Ortsarmenverband, welcher sich der ihm nach §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 obliegenden vorläufigen Unterstützungspflicht entzogen und solche einem anderen Armenverbände zugewälzt hat, ist von dem Bundesamte zwar in wiederholten Entscheidungen anerkannt worden. Bedingung einer solchen Klage ist es aber — wovon das Bundesamt bei den bezüglichen Entscheidungen stets ausgegangen ist — daß die Hülfbedürftigkeit der betreffenden Person an dem in Anspruch zu nehmenden Orte erkennbar hervorgetreten ist — dergestalt, daß das Nichteinschreiten der öffentlichen Armenpflege als eine

Pflichtversäumnis der Armenbehörde sich darstellt. Nur wenn diese Bedingung zutrifft, kann von einem aus der Vorschrift des §. 28 cit. herzuleitenden Regressansprüche die Rede sein. Wenn Kläger und Appellant statt dessen das Fundament der nützlichen Geschäftsführung (*negotiorum gestio*) heranziehen zu können glaubt, so übersieht er, daß die Zahlung einer Geldsumme unmöglich als ein nützlich Geschäft für denjenigen betrachtet werden kann, der zu solcher Zahlung selbst nicht verpflichtet ist, der also durch das Nichtzahlen bezw. durch sein Nichthandeln einer Pflichtversäumnis im Rechtsinne sich nicht schuldig macht.

Hiervon ausgehend, war also im vorliegenden Falle zu beweisen, daß die Armenbehörde zu Viebrich den N., auch ohne daß ein hierauf bezüglicher Antrag vorlag, von Amtswegen in eigene Pflege hätte nehmen müssen. Diesen Beweis hat aber das Bundesamt als geführt nicht betrachtet können.

Der Dr. C. hat eidlich erklärt, daß er bei der vorgenommenen Untersuchung den N. körperlich vollkommen gesund und nur „geistig beschränkt“ gefunden habe; er habe daher dem Bürgermeister erklärt, daß er gar keinen Anstand fände, den N. allein nach Hause reisen zu lassen — wovon, wie zc. C. hinzufügt, selbstverständlich keine Rede hätte sein können, wenn er denselben für geisteskrank hätte halten müssen.

Es ist nun zwar dem Appellanten darin beizutreten, daß eine zur Erhebung der Klage aus §. 28 cit. berechtigende Pflichtversäumnis auch dann angenommen werden muß, wenn die Armenbehörde des betreffenden Orts auch nur bei Anwendung größerer Sorgfalt das Vorhandensein eines Armenpflegefalles hätte wahrnehmen müssen und daß es zur Begründung einer solchen Klage nicht gerade des Nachweises eines direkten Dolus bedarf.

Es mag überdies, was den vorliegenden Fall betrifft, ein Zweifel darüber nicht ausgeschlossen bleiben, ob nicht schon in Viebrich der Zustand des N. ein solcher gewesen sei, daß ein sofortiges Einschreiten hätte indiziert erscheinen können. Hiersür scheint die Aussage des Geheimen Sanitätsrath Dr. S. zu Frankfurt a. M. zu sprechen, welcher es für unbegreiflich erklärt, daß ein Arzt oder auch ein Laie die Geisteskrankheit des N. nicht auch am 4. Mai schon hätte entdecken sollen.

Gleichwohl darf es, auch dieser Erklärung gegenüber, als notorisch bezeichnet werden, daß gerade der Zustand geisteskranker Personen nicht selten plötzliche Steigerungen erfährt, in Folge deren die eigentliche Krankheit sich äußerlich als nunmehr erst ausgebrochen darstellen kann. Diese Möglichkeit liegt hier um so eher vor, als die von dem Dr. S. zu den Akten überreichte Krankengeschichte seit der Aufnahme des N. in die Irrenanstalt zu Frankfurt a. M. eine sehr rapide Entwicklung des Uebels, das schon nach drei Wochen den Tod herbeiführte, erkennen läßt. N. hat in Viebrich bis zum 3. Mai als Geselle bei den Schuhmachermeistern L. und K., zuletzt bei K. gearbeitet und beide haben ihn, ihrer eidlichen Aussage zufolge, nicht für geisteskrank gehalten, wenngleich beide bemerken, daß er in der Arbeit nur sehr wenig geleistet habe. L., bei dem N. etwas über eine Woche, bis zum 1. Mai gewesen ist, hat ihn nur für etwas beschränkt gehalten und erklärt: er sei ein sehr ruhiger Mensch gewesen. Dem K., bei dem N. dann vom 1. bis 3. Mai gearbeitet hat, ist das Benehmen desselben allerdings aufgefallen und er hat ihn wegen dieses Benehmens, namentlich aber, wie er sagt, deshalb fortgeschickt, weil derselbe fortdauernd am Sprechen war und über dem Gerede keine Arbeit vor sich brachte. Dem Bürgermeister zu Viebrich hat K., der Aussage des letzteren zufolge, mitgeteilt, daß seiner Ansicht nach N. das Heimweh habe. Der Zeuge D. will von K. die Aeußerung gehört haben, daß er, K., den N. für geisteskrank gehalten habe; K. selbst bestreitet dies aber ausdrücklich.

Nach allem diesem kann das äußere Erscheinen des N. zu Viebrich noch ein solches gewesen sein, daß der Bürgermeister die Armenfürsorge für denselben noch nicht für geboten erachten dürfte. War dies der Fall, so war auch in der Weiterbeförderung des N. in der Richtung nach seiner Heimath zu, eine dem §. 28 cit. zuwiderlaufende Abschiebung nicht zu erblicken und mußte demgemäß so, wie gesehen, erkannt werden.